

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. Februar

Nr. 7

2004

## Inhalt:

- 20 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 21 Übungen der Bundeswehr
- 22 Wasserrecht - Planfeststellung  
Hochwasserschutz an der Donau; Deichsanierung Donau – Kleine Donau - Erörterungstermin
- 23 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 11.02.2004
- 24 Wasserrecht; Abwasserrecht;  
Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Eichstätt durch die Stadtwerke Eichstätt; Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen
- 25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Schlverband Eitensheim)
- 26 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 27 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 20 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Alois Strobl (Tel. 08424/743, Fax 08424/887120)

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Bernhard Sammler**,  
(Telefon 08403/1313)

|                         |           |                      |
|-------------------------|-----------|----------------------|
| Samstag, 06. März 2004: | 17.00 Uhr | <b>Böhmfeld</b>      |
| Freitag, 12. März 2004: | 18.00 Uhr | <b>Lenting</b>       |
| Samstag, 20. März 2004: | 15.00 Uhr | Hiendorf             |
|                         | 15.30 Uhr | Hüttenhausen         |
|                         | 16.00 Uhr | <b>Mindelstetten</b> |

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Richard Finsterer**,  
(Telefon 08423/794 Fax 08423/987203)

|                          |           |                    |
|--------------------------|-----------|--------------------|
| Freitag, 19. März 2004:  | 18.00 Uhr | Hirnstetten        |
|                          | 18.30 Uhr | <b>Pfahldorf</b>   |
| Samstag, 20. März 2004   | 14.30 Uhr | Arnsberg           |
|                          | 15.00 Uhr | Böhming            |
|                          | 15.30 Uhr | <b>Kipfenberg</b>  |
| Freitag, 26. März 2004:  | 18.00 Uhr | Buch               |
|                          | 18.30 Uhr | Irlahüll           |
|                          | 19.00 Uhr | <b>Oberemmdorf</b> |
| Samstag, 27.03.2004:     | 15.00 Uhr | Attenzell          |
|                          | 15.30 Uhr | Dunsdorf           |
|                          | 16.00 Uhr | Biberg/Krut        |
|                          | 16.30 Uhr | <b>Schelldorf</b>  |
| Freitag, 02. April 2004: | 18.00 Uhr | Zandt              |

|                          |           |                 |
|--------------------------|-----------|-----------------|
|                          | 18.30 Uhr | Bitz            |
|                          | 19.00 Uhr | <b>Dörndorf</b> |
| Samstag, 03. April 2004: | 15.30 Uhr | Schönbrunn      |
|                          | 16.00 Uhr | Denkendorf      |
|                          | 17.00 Uhr | <b>Gelbsee</b>  |

Inspektionsplan für den Bereich KBI **Günter Gallus**,  
(Telefon 08421/6414 Fax 08421/9003979)

|                          |           |                   |
|--------------------------|-----------|-------------------|
| Freitag, 19. März 2004:  | 17.30 Uhr | <b>Eitensheim</b> |
| Samstag, 27. März 2004:  | 16.00 Uhr | Mühlheim          |
|                          | 16.30 Uhr | Haunsfeld         |
|                          | 17.00 Uhr | Ensfeld           |
|                          | 17.30 Uhr | <b>Mörnsheim</b>  |
| Freitag, 02. April 2004: | 18.00 Uhr | Hitzhofen         |
|                          | 18.30 Uhr | <b>Hofstetten</b> |

### Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 4 "Die Gruppe im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätehäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 09. Februar 2004  
gez. **Strobl**, Kreisbrandrat

### 21 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 01. März. bis 28. Mai und von 01. Juni bis 30. Juni. 2004 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

**22 Wasserrecht - Planfeststellung  
Hochwasserschutz an der Donau; Deichsanierung Donau  
- Kleine Donau - Erörterungstermin**

Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren zur Deichsanierung Donau – Kleine Donau - ist vom Landratsamt Eichstätt ein Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens (Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt), den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, festzusetzen (Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG - ). Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 03. März 2004, vormittags 10 Uhr,  
im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1,  
85072 Eichstätt, im Großen Sitzungssaal, I. Stock, statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Eichstätt, 09.02.2004  
gez. J a n s s e n , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**23 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 11.02.2004**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) - BayRS 805-2-A-, erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2003, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 - 4 werden durch folgende §§ 1 - 4 (neu) geändert:

**§ 1**

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Eichstätt an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Freigegebene Sonn- und Feiertage

|          |                    |                                   |
|----------|--------------------|-----------------------------------|
| Sonntag, | 28. März 2004,     | anlässlich des „Frühjahrsmarktes“ |
| Sonntag, | 16. Mai 2004,      | anlässlich der „Auto-Schau“       |
| Sonntag, | 17. Oktober 2004,  | anlässlich der „Kirchweih-Dult“   |
| Sonntag, | 28. November 2004, | anlässlich des „Adventsmarktes“   |

**§ 3**

Reisegewerbe

Während der nach § 1 freigegebenen Öffnungszeiten an den in § 2 genannten Tagen dürfen nach § 20 Abs. 2 LadSchlG auch Waren im Reisegewerbe vertrieben werden.

**§ 4**

Weiter zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 11.02.2004  
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**24 Wasserrecht; Abwasserrecht;  
Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Eichstätt durch die Stadtwerke Eichstätt; Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern; hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Die Stadtwerke Eichstätt beantragten die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Eichstätt. Die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Eichstätt in die Altmühl (Gewässer 1. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Die Einleitung bedarf der gehobenen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine öffentliche Auslegung erforderlich.

Die Planunterlagen für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Eichstätt zur Erteilung der notwendigen gehobenen Erlaubnis liegen bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 213 im 2. Stock, in der Zeit von

Montag, den 23. Februar bis einschließlich

Montag, den 08. März 2004

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 213, 2. Stock, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Sofern kein Beteiligter gegen das geplante Vorhaben Einwendungen vorbringt, wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (vgl. Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG i.V. mit Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Eichstätt, den 11.02.2004  
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister



**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Schulverband Eitensheim**

**25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff der GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

|   |              |
|---|--------------|
| <b>V e r w a l t u n g s h a u s h a l t</b><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>und im | 180.550,-- € |
| <b>V e r m ö g e n s h a u s h a l t</b><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>ab.        | 8.500,-- €   |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 161.500,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 wird auf 214 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 754,6728 € festgesetzt.

Investitionsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 7.000,-- € festgesetzt. Die Vermögensumlage wird somit je Verbandsschüler auf 32,7103 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

§ 6

- / -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Str. 1, 85117 Eitensheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eitensheim, den 10.02.2004  
gez. S t a m p f e r , Schulverbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**26 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 1009372, 100210244, 3094901 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 06.02.2004  
Sparkasse Ingolstadt

**27 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

| <u>Antragsteller</u>         | <u>Urkundennummer</u>   |
|------------------------------|-------------------------|
| Lindner Martin und Martina   | 100217744 UK Nr. 122927 |
| Kuballa Helmut und Margareta | 2622488                 |

Ingolstadt, 11.02.2004  
Sparkasse Ingolstadt